



Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR nimmt gerne Stellung im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Entwurf Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, AuIG). Die EKR beschränkt sich in ihren Ausführungen auf diejenigen Bestimmungen, welche einen direkten Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung haben.

1 Grundsätzliche Überlegungen zu den Änderungsvorschlägen

Die EKR begrüsst zwar die Bemühungen, den Diskriminierungsschutz zu verstärken, sie bezweifelt jedoch, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die gewünschte Wirkung zeigen (die Gesetzgebung besser durchzusetzen). Die Pflicht der Behörden, Ausländerinnen und Ausländer über den Schutz vor Diskriminierung zu informieren, ist gewiss eine Verbesserung. Doch legt die EKR in ihrem Bericht «Recht gegen rassistische Diskriminierung»¹ dar, dass die schweizerische Rechtsordnung in der Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung viele Mängel aufweist. Insbesondere im Privatrecht und im Verwaltungsrecht fehlt es an ausdrücklichen Verboten rassistischer Diskriminierung. Die nun vorgeschlagenen Änderungen im Ausländergesetz werden die rechtliche Situation von Diskriminierungsopfern nicht verbessern. Die Vorschläge verkennen, dass eben gerade die Gesetzgebung zum Schutz vor rassistischer, ethnisch-kultureller Diskriminierung ungenügend ist. Die aktuelle Rechtslage ist so kompliziert, dass sie unverständlich und unsicher ist. Die politische Absicht, die Sensibilität gegenüber Diskriminierungen zu steigern und das Bewusstsein zu schärfen, wird ohne Ausbau der Gesetzgebung zum Diskriminierungsschutz keine Wirkung zeigen. Auch fehlen Massnahmen, welche den chancengleichen Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen und den Abbau von strukturellen Hindernissen garantieren.

Hinweisen möchte die EKR auch auf die Tatsache, dass Drittstaatsangehörige auf Grund der aktuellen Rechtslage praktisch keine Möglichkeit mehr haben, in die Schweiz zuzuwandern. Dies schlägt sich in der Ausländerstatistik nieder. Gemäss Ausländerstatistik per Ende Dezember 2011² ist der Bestand an Drittstaatsangehörigen gegenüber dem Vorjahr lediglich um 1 Prozent gewachsen, wobei Drittstaatsangehörige auch nur 35 Prozent der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausmachen. Da völkerrechtliche Verträge für Staatsangehörige der EU-/EFTA-Staaten betreffend Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Familiennachzug grösstenteils abweichende Bestimmungen enthalten, betrifft die Gesetzesvorlage in ihrem Hauptgehalt also eine immer kleiner werdende Minderheit. Integrationsproblemen mit der wachsenden Zuwanderung aus EU-/EFTA-Staaten – auch wenig qualifizierter Zuwanderer – kann die Gesetzesvorlage nicht begegnen. Die Gesetzesvorlage wird folglich wenig Wirkung für das Ziel der besseren Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz haben.

¹ Siehe www.ekr.admin.ch/shop/00007/00073/index.html?lang=de.

² Siehe www.bfm.admin.ch

2 Die wichtigsten Punkte

Auf folgende Punkte sind aus Sicht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR ein besonderes Augenmerk zu legen:

- Die Konkretisierung des Begriffes «Chancengleichheit» (Art. 53 E-AuIG).
Der Begriff «Chancengleichheit» wird in Art. 53 E-AuIG erwähnt, konkretisiert wird der Begriff jedoch nicht.
- Die Konkretisierung des Begriffes «Diskriminierung» (Art. 53, 54, 55 und 57 E-AuIG).
Der Entwurf nennt keine verpönten Merkmale, definiert den Begriff «Diskriminierung» nicht. Es wird lediglich im erläuternden Bericht auf Art. 8 BV verwiesen.
- Gleichbehandlung aller in der Schweiz ständig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer
Die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Kategorisierungen fixieren Menschen auf ihre Herkunft und diskriminiert Drittstaatsangehörige gegenüber EU-/EFTA-Angehörigen in wichtigen Punkten, insbesondere in Fragen der Aufenthaltssicherheit und des Familiennachzuges. Anders als bei Drittstaatsangehörigen ist das Recht auf Familiennachzug bei Arbeitnehmern aus EU-/EFTA-Staaten nicht an die finanzielle Situation gebunden. Das Recht, mit Ehepartnern und Kindern zusammenleben zu dürfen, ist ein Menschenrecht und sollte somit nicht von der wirtschaftlichen Situation der Menschen abhängig gemacht werden. Auch im Punkt Aufenthaltssicherheit (Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wegen Arbeitslosigkeit bzw. Sozialhilfebezug) sind Drittstaatsangehörige gegenüber EU-/EFTA-Angehörigen benachteiligt. Die EKR ist der Meinung, dass alle Ausländerinnen und Ausländer, die legal in der Schweiz leben, bezüglich Familiennachzug und Aufenthaltssicherheit gleich behandelt werden sollten.
- Information und Beratung über den Schutz vor Diskriminierungen (Art. 55 und 57 E-AuIG).
Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf eine Informations- und Beratungspflicht über den Schutz vor Diskriminierungen vorsieht. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Information und Beratung ausreicht, um «das Durchsetzungspotenzial des geltenden Rechts [zu] erhöhen» (siehe Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration), S. 13). Um ausreichenden Schutz gegen Diskriminierung zu bieten, sind Anpassungen des Rechts nötig.
- Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen (insbesondere Art. 33, 58a und Art. 84 E-AuIG)
Es ist zu begrüßen, dass die Integration gefestigt werden soll. Jedoch zeigt sich, dass Integration weiterhin mehr als einseitige Verpflichtung verstanden wird. Massnahmen zur Förderung der Integration von Zugewanderten sind unentbehrlich, doch hängt eine erfolgreiche Integration auch massgeblich von der Verankerung des Integrationsanliegens in der Gesamtgesellschaft ab. Dem Einbezug der Zivilgesellschaft ist daher aus Sicht der EKR eine grosse Bedeutung beizumessen. Diesem Aspekt wird vorliegend keine Beachtung geschenkt.
Da nur Drittstaatsangehörige zu Integrationsvereinbarungen verpflichtet werden können, lehnt die EKR das Mittel der Integrationsvereinbarung als Sanktionsinstrument ab. Die ungleiche Behandlung von Personen aus Drittstaaten gegenüber Personen, welche dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, bleibt weiterhin problematisch. Nach Meinung der EKR ist die Ungleichbehandlung je nach Herkunftsland rassistisch. Personen, welche nicht dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, werden als kulturfern und somit als nicht erwünscht deklariert. Die EKR empfiehlt, zur Förderung der Integration unabhängig von der Herkunft oder des sozialen Status Integrationsempfehlungen auszusprechen.

- Vorläufige Aufnahme mit Integrationsvereinbarung (Art. 83a E-AuIG)

Die vorläufige Aufnahme kann nicht mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Die vorläufige Aufnahme wird aufgrund des unzulässigen Weg- und Ausweisungsvollzugs erteilt.

- Beitrag der Arbeitgeber zur Integration (Art. 58b E-AuIG).

Neu sollen die Arbeitgeber zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nachgezogenen Familienangehörigen beitragen, indem sie diese über Förderungsangebote informieren. Bereits heute tragen die Arbeitgeber einen sehr grossen Teil zur Integration bei, da diese am schnellsten und unkompliziertesten über eine Arbeitsstelle geschieht. Der vorgeschlagene Artikel ist lediglich eine Erklärung und hat keinen verbindlichen Charakter. Es stellt sich die Frage, wieso die Arbeitgeber nicht zu konkreten Massnahmen (wie beispielsweise Code of Conducts oder Anpassungen der Anstellungsverfahren) verpflichtet werden. Zur Förderung der Chancengleichheit und zum Schutz vor Diskriminierung sind konkrete gesetzliche Regelungen nötig, um Diskriminierung insbesondere beim Zugang zum Arbeitsmarkt tatsächlich zu bekämpfen.

Aus grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen ist es problematisch, Pflichten des Arbeitsgebers ebenfalls gegenüber Familienangehörigen des Arbeitnehmers vorzusehen. Eine privatrechtliche Beziehung besteht ausschliesslich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.



3 Kommentar und Vorschläge zu den einzelnen Änderungen

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
<i>Art. 53 Förderung der Integration</i> ¹ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. ² Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. ³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern. ⁴ Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung. ⁵ Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.	<i>Art. 53 Grundsätze</i> 1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung. 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. 3 Sie fördern insbesondere die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache, den Erwerb von Grundkompetenzen, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern. 4 Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und die Ausländerorganisationen zusammen.	<u>Einfügen</u> <i>Neuer Satz zu Abs. 2: Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung stellen keine Diskriminierung dar.</i> <u>Begründung:</u> Zur Verwirklichung der Chancengleichheit braucht es Massnahmen. Auch blosser Nichtdiskriminierung, rechtsformale Gleichbehandlung, reicht nicht aus, um die vorhandene gesellschaftliche Benachteiligung tatsächlich zu beseitigen. Die Nennung des Diskriminierungsschutzes ist zu begrüßen, definiert wird jedoch der Begriff «Diskriminierung» nicht. Der Begriff «Chancengleichheit» wird weder definiert noch konkretisiert.

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
<i>Art. 56 Information</i> ¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten. ² Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. ³ Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.	<i>Art. 55 Information und Beratung</i> 1 Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und den Schutz vor Diskriminierungen. 2 Ausländerinnen und Ausländer werden von den Behörden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. 3 Die Kantone sorgen für die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern. Der Bund unterstützt sie dabei. 4 Sie sehen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vor. 5 Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer. 6 Bund Kantone und Gemeinden können die Aufgaben nach den Absätzen 1–5 auf Dritte übertragen.	<u>Einfügen</u> <u>Neues Wort zu Abs. 1:</u> Bund, Kantone und Gemeinden informieren und beraten die Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und den Schutz vor Diskriminierungen. <u>Begründung:</u> Die aktuelle Rechtslage ist so kompliziert, dass sie unverständlich und unsicher ist. Eine allgemeine Information ist nicht ausreichend. Bei Bedarf muss die Beratung sichergestellt sein.
<i>Art. 13 (VIntA) Förderungsbereiche</i> ¹ Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um: a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu fördern; b. die soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern; c. den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den regulären Strukturen, insbesondere zu Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen, sicherzustellen;	<i>Art. 57 Förderbereiche</i> Finanzielle Beiträge nach Artikel 56 können für Programme und Projekte zur Integrationsförderung gewährt werden, insbesondere für Programme und Projekte, die: a. die Grundkompetenzen, die allgemeinen und die beruflichen Kompetenzen der Ausländerinnen und Ausländern und ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache fördern; b. die soziale Integration fördern; c. den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den Regelstrukturen sicherstellen; d. Modellvorhaben unterstützen, die namentlich dazu dienen,	<u>Bemerkung:</u> Die Förderung der Bildung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Potenzial der hier anwesenden Bevölkerung gilt es zu nutzen und zu fördern. Die Arbeitsmarktintegration muss oberstes Ziel sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Berufsbildungs-

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
d. Modellvorhaben zu unterstützen, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen sowie Dritten gewährleisten. ²Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann weitere Förderungsbereiche festlegen.	Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern, und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Behörden sowie Dritten gewährleisten; e. die Nachholbildung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen fördern; f. die Information und Beratung von Ausländerinnen und Ausländern sowie ihren Schutz vor Diskriminierung gewährleisten; g. Leistungen von nationaler Bedeutung ermöglichen.	gesetzes (BBG) die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zu verbessern ist. Auch ist beispielsweise die Vergabe von kantonalen Stipendien einheitlich und neu auszurichten.
<i>Art. 54 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden</i> ¹Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43–45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden. ²Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96). <i>Art. 5 (VIntA) Integrationsvereinbarung</i> ¹Bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung können die zuständigen Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen abschliessen. ²Die Integrationsvereinbarung hält nach Prüfung des Einzelfalles die Ziele, die vereinbarten Massnahmen sowie die	<i>Art. 58a (neu)</i> <i>Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen</i> 1 Die Integrationsvereinbarung hält die Ziele, Massnahmen und Fristen sowie die Folgen im Fall einer Nichterfüllung fest; sie regelt zudem die Finanzierung. 2 Sie kann insbesondere Zielsetzungen zum Erwerb von Kenntnissen einer Landessprache sowie von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und das Rechtssystem in der Schweiz beinhalten. 3 Die zuständigen Behörden können Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation Integrationsempfehlungen abgeben. Diese können nicht mit Sanktionen verbunden werden.	<u><i>Abs. 1 und 3 streichen:</i></u> Die ungleiche Behandlung von Personen aus Drittstaaten gegenüber Personen, welche dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, ist diskriminierend. Da nur Drittstaatsangehörige zu Integrationsvereinbarungen verpflichtet werden können, ist das Mittel der Integrationsvereinbarung als Sanktionsinstrument abzulehnen. <u><i>Einfügen</i></u> <u><i>Neues Wort zu Abs. 2:</i></u> Sie Die Integrationsempfehlung kann insbesondere Zielsetzungen zum Erwerb von Kenntnissen einer Landessprache sowie von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und das Rechtssystem in der Schweiz beinhalten.

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
möglichen Folgen im Falle einer Nichterfüllung fest. ³ Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über: a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz; b. das schweizerische Rechtssystem; c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.		<u>Begründung:</u> Zur Förderung der Integration – unabhängig von der Herkunft oder des sozialen Status – können Integrationsempfehlungen Anwendung finden.
	Art. 58b (neu) Die Arbeitgeber tragen zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nachgezogenen Familienangehörigen bei. Sie informieren sie über geeignete Integrationsförderungsangebote.	«[...] und nachgezogenen Familienangehörigen [...]»: <u>Streichen.</u> <u>Bemerkung:</u> Der neue Artikel ist lediglich eine Erklärung und hat keinen verbindlichen Charakter. Die Regelung trägt auch nicht zur Chancengleichheit bei. Es braucht aber Verbindlichkeit. Denn Menschen mit Migrationshintergrund (insbesondere Balkan und Türkei) haben nach Studien bereits deutlich niedrigere Chancen, dass auf ihre Bewerbung überhaupt ein Rückruf aus dem Unternehmen erfolgt. Es sind Massnahmen notwendig, die diskriminierende Anstellungsregeln und Einstellungspraxen unterbinden (inkl. Stelleninserate).

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
	<i>Art. 83a (neu) Vorläufige Aufnahme mit Integrationsvereinbarung</i> 1 Die zuständigen Behörden können die vorläufige Aufnahme mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung (Art. 58a) verbinden. 2 Die zuständige kantonale Behörde schliesst mit vorläufig aufgenommenen Personen eine Integrationsvereinbarung ab, wenn bei der betroffenen Person ein erhebliches Risiko besteht, dass ein Fall nach Artikel 62 Buchstaben b, c und e eintritt. 3 Die Integrationsvereinbarung mit vorläufig aufgenommenen Personen kann zusätzlich zu den Zielsetzungen nach Artikel 58a Absatz 2 insbesondere auch die Zielsetzung einer beruflichen Integration beinhalten.	<u>Bemerkung:</u> Die vorläufige Aufnahme kann <u>nicht</u> mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Die vorläufige Aufnahme wird aufgrund des unzulässigen Weg- und Ausweisungsvollzugs erteilt. Die Integration von vorläufig Aufgenommenen ist aber spezifisch zu fördern. Zur Förderung der Integration können Integrationsempfehlungen Anwendung finden. Die meisten vorläufig Aufgenommenen bleiben definitiv in der Schweiz. Die rechtliche Gleichstellung beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist daher wesentlich. Die Förderung der Bildung von vorläufig Aufgenommenen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Potenzial der hier anwesenden Bevölkerung gilt es zu nutzen und zu fördern. Die Arbeitsmarktintegration muss oberstes Ziel sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zu verbessern ist. Auch ist

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
		beispielsweise die Vergabe von kantonalen Stipendien einheitlich und neu auszurichten.
	<i>Familiennachzug: Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)</i> <i>Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)</i> <i>Art. 44 (neu)</i>	<i>Erfordernis der bedarfsgerechten Wohnung: <u>Streichen</u>.</i> <i>Bedingung, nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein: <u>Streichen</u>.</i> <i>Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse bzw. Teilnahme an Sprachförderangeboten: <u>Streichen</u>.</i> <u>Bemerkung:</u> Die vorgeschlagenen Bestimmungen tangieren insbesondere das Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK). Es gilt, die Menschenrechte zu sichern. Die EKR ist zwar mit der Begründung einverstanden, dass Sprachkenntnisse den Integrationsprozess fördern. Problematisch sind die vorgeschlagenen Bestimmungen aber, weil nur Drittstaatsangehörige zu Sprachförderangeboten verpflichtet werden können und der Familiennachzug bei ungenügenden Sprachkenntnissen nur für Drittstaatsangehörige verweigert werden kann.

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
		Auch die Bedingung, nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, betrifft nur Drittstaatsangehörige. Das Recht auf Familiennachzug bei Arbeitnehmern aus EU-/EFTA-Staaten ist nicht an die finanzielle Situation gebunden. Nach Meinung der EKR ist die Ungleichbehandlung je nach Herkunftsland rassistisch. Personen, welche nicht dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, werden als kulturfern und somit als nicht erwünscht deklariert.
		<u>Einfügen:</u> <i>Art. 100c Eidgenössische Kommission für Chancengleichheit und den Schutz vor Diskriminierung</i> ¹ <i>Zur Begleitung der im Gesetz geregelten Massnahmen zur Chancengleichheit und zum Schutz vor Diskriminierung wird eine Eidgenössische Kommission eingesetzt.</i> <i>[Allenfalls kann die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR umgewandelt werden].</i> ² <i>Die Kommission befasst sich mit kulturell-ethnischer Diskriminierung. Sie fördert eine bessere Ver-</i>

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
		<i>ständigung zwischen Personen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung. Sie bekämpft jegliche Form von direkter oder indirekter kulturell-ethnischer Diskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung.</i> ³ <i>Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.</i> ⁴ <i>Die Kommission wird bei Grundsatzfragen der Anti-Diskriminierungspolitik angehört.</i> ⁵ <i>Sie ist berechtigt, für die Durchführung von Anti-Diskriminierungsprojekten von nationaler Bedeutung finanzielle Beiträge zu beantragen. Hierfür stehen ihr gemäss Art. 56 finanzielle Beiträge zur Verfügung.</i> ⁶ <i>Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.</i>

Bisher	Neu	Vorschlag/Bemerkungen EKR
	<i>Art. 66a Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)</i> 1 Die Versicherung kann Zuschüsse an eine höchstens dreijährige Ausbildung von Versicherten gewähren, welche: c. über keine abgeschlossene und in der Schweiz anerkannte berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden.	<u>Bemerkung:</u> Die Förderung der Bildung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Potenzial der hier anwesenden Bevölkerung gilt es zu nutzen und zu fördern, was positive Auswirkungen auf die Integration haben wird. In diesem Sinne ist <i>Art. 66a Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 neu ALVG</i> zu begrüßen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie die Förderung der Bildung nicht versicherter Personen gewährleistet wird. So ist beispielsweise die Vergabe von kantonalen Stipendien einheitlich und neu auszurichten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zu verbessern ist.